

Fiskalische Kosten eines gesetzlichen Mindestlohns*

Nicole Horschel / Hagen Lesch, Oktober 2011

Berechnungen auf der Basis des IW-Mikrosimulationsmodells zeigen für die kurze Frist, dass ein Mindestlohn in Deutschland in Höhe von 8,50 Euro je Stunde nur dann zu einer fiskalischen Entlastung beim Staat in Höhe von 5 Milliarden Euro führen kann, wenn keine negativen Beschäftigungswirkungen unterstellt werden. Gehen allerdings infolge eines gesetzlichen Mindestlohns vor allem Arbeitsplätze für geringfügig Beschäftigte verloren, dann entsteht eine fiskalische Belastung von 0,8 Milliarden Euro. Sind auch Vollzeitbeschäftigte in einem größeren Umfang von mindestlohninduzierter Arbeitslosigkeit betroffen, dann erhöht sich die fiskalische Belastung auf 6,6 Milliarden Euro. Langfristig dürfte die negative Bilanz größer ausfallen, weil die Unternehmen weniger investieren und die Arbeitslosen an Humankapital einbüßen.

Gegenläufige Berechnungen

In Deutschland ebbt die Diskussion über die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns auch nach der Einführung branchenbezogener Mindestlöhne nicht ab. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat auf seinem letzten Bundeskongress im Mai 2010 seine Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn bekräftigt und eine Erhöhung von 7,50 Euro auf 8,50 Euro je Stunde gefordert. Ein allgemeiner Mindestlohn soll vor allem in Branchen mit geringer Tarifbindung eine angemessene Lohnuntergrenze sichern. In der Politik finden die DGB-Forderungen Rückhalt. SPD, Linkspartei und Bündnis 90/Die Grünen haben die DGB-Forderung in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2009 unterstützt. Die Linkspartei forderte sogar eine verbindliche Lohnuntergrenze von 10 Euro je Stunde (IW Köln, 2009, 2).

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Diskussion standen bislang vor allem die beschäftigungspolitischen Folgen eines gesetzlichen Mindestlohns. Inzwischen gibt es auch verschiedene Berechnungen über die fiskalischen Auswirkungen. Modellrechnungen von Kalina und Weinkopf (2006) führen zu dem Ergebnis, dass ein Mindestlohn von 7,50 Euro

* Diese Studie ist Teilergebnis des von der informedia-Stiftung – Gemeinnützige Stiftung für Gesellschaftswissenschaften und Publizistik Köln geförderten Forschungsprojekts „Wettbewerb der Sozialstandards in einer globalisierten Wirtschaft“. Wir bedanken uns bei Jochen Pimpertz und Manfred Jäger-Ambrozewicz für wertvolle Anregungen.

je Stunde zu einem Anstieg der Arbeitnehmerentgelte um rund 12 Milliarden Euro führen würde, wodurch die Sozialversicherungen begünstigt würden. Die Mehreinnahmen für die Sozialversicherung werden auf 4,2 Milliarden Euro veranschlagt. Aktuelle Modellrechnungen von Prognos (Ehrentraut et al., 2011) kommen zu noch höheren Einschätzungen. Danach würde ein Mindestlohn von 7,50 Euro je Stunde mit einem positiven fiskalischen Effekt von 4,6 Milliarden Euro einhergehen, der aktuell geforderte Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde brächte sogar ein Plus von 7,1 Milliarden Euro. Zu gegenläufigen Berechnungen kommt das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI). Demnach führt ein Mindestlohn von 7,50 Euro zu einer fiskalischen Belastung von 9,2 Milliarden Euro (Bachmann et al., 2008). Die Diskrepanz der Schätzungen hängt ganz wesentlich damit zusammen, dass Kalina und Weinkopf (2006) sowie Ehrentraut et al. (2011) keinen Zusammenhang zwischen Beschäftigungsniveau und Mindestlohn sehen, während Bachmann et al. (2008) von einem negativen Zusammenhang ausgehen. Außerdem berücksichtigt das RWI die Auswirkungen auf die Lohnkosten der Unternehmen. Im folgenden Beitrag werden die unterschiedlichen Berechnungsmethoden in den Blick genommen. Anschließend werden auf Basis des IW-Mikrosimulationsmodells eigene Schätzungen zu den fiskalischen Wirkungen eines Mindestlohns von 8,50 Euro je Stunde vorgestellt.

Ergebnisse der Prognos-Studie

Die Prognos-Studie (Ehrentraut et al., 2011) unterscheidet fiskalische Erstrunden- und Zweitrundeneffekte. Zur Abschätzung der Erstrundeneffekte wird ein Mikrosimulationsmodell verwendet, die Zweitrundeneffekte werden mithilfe eines makroökonomischen Modells simuliert. Dabei werden fünf Szenarien durchgerechnet, die eine Spanne gesetzlicher Mindestlöhne zwischen 5,00 Euro und 12,50 Euro je Stunde abdecken. Die Modellrechnungen gehen davon aus, dass das Beschäftigungsniveau durch die Einführung eines Mindestlohns nicht beeinflusst wird. Durch diese Annahme wird das Vorzeichen der fiskalischen Effekte vorweggenommen: Wird beispielsweise ein Mindestlohn von 8,50 Euro eingeführt, würden sich die Bruttoeinkommen von 5 Millionen abhängig Beschäftigten erhöhen. Infolge dieser Lohnerhöhung nimmt der Staat mehr Einkommensteuern ein, die Sozialversicherungen haben ein höheres Beitragsaufkommen, und der Bedarf an staatlichen Transfers in Form von Einkommensaufstockungen sinkt. Der insgesamt resultierende fiskalische Effekt kann nur positiv ausfallen. Seine Höhe hängt zum einen davon ab, welche Annahmen hinsichtlich der durchschnittlichen Steuerbelastung der Mindestlohn-Begünstigten getroffen werden und zum anderen, wie hoch die Anzahl von „Aufstockern“ geschätzt wird, die von einem Mindestlohn begünstigt werden.

Bei der Abschätzung der **Erstrundeneffekte** berücksichtigt die Prognos-Studie einerseits nur die von den Arbeitnehmern geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Wenn die Löhne steigen, zahlen aber auch die Unternehmen höhere Sozialversicherungsbeiträge, sodass sich der berechnete fiskalische Effekt der geleisteten Sozialbeiträge nahezu verdoppelt. Andererseits bleiben die Kostenwirkungen unberücksichtigt. Da höhere Löhne für die Unternehmen höhere Kosten bedeuten, sinken unter sonst gleichen Bedingungen die Gewinne. Dadurch nimmt der Staat weniger Unternehmenssteuern ein. Dieser Effekt müsste dem höheren Lohnsteueraufkommen gegenübergestellt werden. Ohne Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Kosteneffekte ergibt sich das folgende Bild: Bei einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Stunde würden die Erwerbseinkommen der privaten Haushalte um 14,5 Milliarden Euro zunehmen. Dadurch nimmt der Staat insgesamt 2,7 Milliarden Euro mehr an Lohnsteuern ein. Die Sozialbeiträge steigen um den gleichen Betrag, während sich die staatlichen Transferzahlungen um 1,7 Milliarden Euro verringern. Durch die nachfragebezogene Modellierung steigt der fiskalische Effekt mit zunehmendem Mindestlohnsatz stetig an. Bei einem Mindestlohn von 12,00 Euro ergäben sich Mehreinnahmen in Höhe von 24,4 Milliarden Euro (Ehrentraut et al., 2011, 21).

Bei den **Zweitrundeneffekten** berücksichtigt die Prognos-Studie Preis- und Konsumeffekte. Ein Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde erhöht den Preisindex des Privaten Verbrauchs und dämpft damit den realen Einkommenseffekt. Gleichwohl steigen die Realeinkommen der Arbeitnehmer durch den Mindestlohn an, wodurch wiederum der Private Konsum steigt. Aus dem höheren Konsum ergeben sich dann zusätzliche indirekte Steuereinnahmen. Dabei wird zum einen berücksichtigt, dass die Konsumnachfrage steigt. Zum anderen wird untersucht, wie sich die Konsumstruktur verändert – weg von Konsumgütern des Grundbedarfs hin zu Konsumgütern des gehobenen Bedarfs – und welche Auswirkungen dieser Struktureffekt auf die indirekten Steuereinnahmen hat. Unter der Annahme, dass (real) gut 4 Milliarden Euro des realen Einkommenseffekts in den Konsum fließen, entstehen indirekte Steuermehreinnahmen von 0,7 Milliarden Euro. Somit machen die fiskalischen Zweitrundeneffekte rund 10 Prozent der Erstrundeneffekte aus. Außerdem resultieren aus dem Konsumeffekt zusätzliche Arbeitsplätze. Bei einem Mindestlohn von 8,50 je Stunde entstehen 78.000 zusätzliche Arbeitsplätze, bei einem Mindestlohn von 12,00 Euro sogar 544.000. Dieser Effekt hängt damit zusammen, dass sich die Berechnungen der Zweitrundeneffekte auf die realen Kaufkraftwirkungen von Lohnerhöhungen beschränken. Es wird allerdings auch bei den Zweitrundeneffekten nicht berechnet, welche Folgen sich besonders für die Investitionen aus den sinkenden Unternehmensgewinnen ergeben.

Beschäftigungswirkungen eines Mindestlohns

Ein Kritikpunkt ist die Vernachlässigung von Beschäftigungswirkungen. Aus theoretischer Sicht sind die Beschäftigungswirkungen eines Mindestlohns nicht eindeutig (Bosch, 2010). Bei vollkommener Konkurrenz induziert ein Mindestlohn Arbeitslosigkeit, im Monopson (Monopolstellung eines Arbeitgebers) können durch den Mindestlohn Monopolrenten des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer umverteilt und sogar Beschäftigungsgewinne angestoßen werden. Entscheidend ist demnach die Marktstruktur. Empirische Untersuchungen führen mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass Mindestlöhne eher Arbeitsplätze vernichten. Eine ausführliche Übersicht von Neumark und Wascher (2007) zeigt die Spanne der empirischen Ergebnisse verschiedener Länder. Von den insgesamt 91 Ergebnissen kommen zwei Drittel zu negativen Beschäftigungseffekten. Unter den 20 methodisch fundiertesten Studien finden nach Ansicht von Neumark und Wascher 16 negative Beschäftigungseffekte.

Da die Lohnfindung in den untersuchten Ländern unterschiedlich ausgestaltet ist, sind die empirischen Befunde nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar. Für Deutschland liegen zur Wirkung von Mindestlöhnen kaum empirische Befunde vor. Eine Untersuchung von König und Möller (2008) zur Wirkung des Branchen-Mindestlohns im Baugewerbe ist methodisch umstritten. Danach war der Mindestlohn im Westen mit leicht positiven und im Osten mit leicht negativen Beschäftigungswirkungen verbunden. Ob sich dieser Befund auf andere Branchen übertragen lässt, wird bezweifelt (Bachmann et al., 2008, 23). Andere empirische Untersuchungen basieren auf Modellrechnungen, in denen die Beschäftigungswirkungen von Mindestlöhnen auf der Basis empirisch ermittelter Arbeitsnachfrageelastizitäten geschätzt werden (Bosch, 2010, 407). Ragnitz und Thum (2007a; 2007b) berechnen Beschäftigungseffekte auf der Grundlage einer negativen Arbeitsnachfrageelastizität von $-0,75$. Das bedeutet: Steigen die Löhne um 1 Prozent, sinkt die Beschäftigung um 0,75 Prozent. Gilt diese Nachfrageelastizität über alle Segmente des Arbeitsmarktes hinweg, würde die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 7,50 Euro je Stunde dazu führen, dass je nach Hochrechnung (unterschiedliche Einbeziehung von Dienstleistungssektoren) zwischen 621.000 und 1,11 Millionen Beschäftigungsverhältnisse verloren gingen (Tabelle 1). Datengrundlage der Berechnung ist die Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung aus dem Jahr 2001.

Knabe und Schöb (2008) verwenden in Anlehnung an Ragnitz und Thum ebenfalls eine Arbeitsnachfrageelastizität von $-0,75$. Sie stützen sich auf Einkommensangaben des Sozioökonomischen Panels (SOEP). Die aus der 2006er-Welle errechneten Stundenlöhne werden um gut 8 Prozent erhöht, um die Auswirkungen gesetzlicher Mindestlöhne für das Jahr

2010 zu ermitteln. Durch diese Erhöhung werden weniger Personen von einem Mindestlohn begünstigt als bei den Berechnungen von Ragnitz und Thum (2007a). Insgesamt summieren sich die Beschäftigungsverluste bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro je Stunde auf 842.000 Personen.

Tabelle 1

Beschäftigungseffekte von Mindestlöhnen

Änderung der Anzahl der Beschäftigten in Deutschland in Abhängigkeit von der Höhe des Mindestlohns

	5,00 Euro	7,50 Euro	10,00 Euro
Bachmann et al. (2008)	-659.444	-1.189.430	-1.984.066
Bauer et al. (2009)	-523.487	-860.402	-1.525.501
Knabe/Schöb (2008)	-296.519	-842.033	Keine Angabe
Ragnitz/Thum (2007)	Keine Angabe	-1.106.477	Keine Angabe
Müller/Steiner (2008)	Keine Angabe	-68.900 bis -253.900*	Keine Angabe
Müller (2009)	Keine Angabe	-36.900 bis -290.600*	Keine Angabe

*Outputelastizität zwischen 0 und 1.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

 Institut der deutschen
Wirtschaft Köln

Bachmann et al. (2008) gehen von unterschiedlichen Arbeitsnachfrageelastizitäten für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus. Analog zu Jacobi und Schaffner (2008) unterscheiden sie zwischen geringfügig Beschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitkräften, die wiederum in gering-, mittel- und hochqualifizierte Vollzeitbeschäftigte gegliedert werden. Geschätzt werden nicht nur die Eigenelastizitäten (wie verändert sich die Arbeitsnachfrage nach einer der fünf Arbeitnehmergruppen, wenn sich deren Lohnsatz erhöht), sondern auch die Kreuzelastizitäten (wie verändert sich die Arbeitsnachfrage nach Arbeitnehmern der anderen Gruppen, wenn sich der Lohnsatz einer bestimmten Gruppe verändert). Neben dem Lohnniveaueffekt werden auch die Wirkungen einer gestauchten Lohnstruktur und die damit verbundenen Substitutions- und Komplementaritätseffekte zwischen den Arbeitnehmergruppen auf die Beschäftigung berücksichtigt. Bei den Berechnungen der Beschäftigungseffekte für vier verschiedene Mindestlohnszenarien (5,00 Euro, 6,00 Euro, 7,50 Euro und 10,00 Euro) stützen sich Bachmann et al. (2008) auf die empirisch ermittelten Elastizitäten von Jacobi und Schaffner (2008). Bei den Angaben von Bachmann et al. (2008) zu der Anzahl der Mindestlohnbegünstigten ist zu berücksichtigen, dass die Autoren die Bruttolöhne nicht durch die vertraglich vereinbarten, sondern durch die tatsächlichen Arbeitszeiten geteilt haben. Dadurch ergeben sich rechnerisch geringere Bruttostundenlöhne. Ein Mindestlohn würde aber an den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten ansetzen, sodass

auch die relevanten Stundenlöhne auf Basis der vertraglichen Arbeitszeiten berechnet werden sollten (Knabe/Schöb, 2008, 7).

Von einem Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro wären nach den Berechnungen von Bachmann et al. (2008) 5,5 Millionen Beschäftigte betroffen. Diese Anzahl setzt sich aus 1,5 Millionen betroffenen geringfügig Beschäftigten, aus 1,2 Millionen Teilzeitbeschäftigten und 3,8 Millionen Vollzeitbeschäftigten zusammen. Die Simulationsrechnung ergibt, dass 1,2 Millionen Arbeitsplätze verloren gehen (Tabelle 1). Besonders betroffen sind die geringfügig Beschäftigten und die geringqualifizierten Vollzeitbeschäftigten. Sie stellen drei Viertel aller Betroffenen. Hochqualifizierte Vollzeitbeschäftigte profitieren hingegen, weil einfache Arbeit durch qualifizierte ersetzt wird. Dieser Substitutionseffekt dominiert schon bei einer Mindestlohnhöhe von 6,00 Euro je Stunde den negativen Komplementaritätseffekt, der sich ergibt, wenn einfache Arbeit abgebaut wird und darüber hinaus komplementäre qualifizierte Arbeit mitbeeinflusst wird. Die Anzahl der Betroffenen liegt deutlich über den Ergebnissen anderer Untersuchungen. Bauer et al. (2009) verwenden alternativ die vertraglichen Arbeitszeiten, soweit diese angegeben sind. Dadurch erhalten sie einen etwas geringeren Betroffenheitsgrad von etwa 5 Millionen Arbeitnehmern, was auch den Ergebnissen von Kalina und Weinkopf (2006) entspricht (4,9 Millionen auf Basis der im Jahr 2004 im Rahmen des SOEP ermittelten Lohneinkommens). Die Beschäftigungsverluste summieren sich nach Bauer et al. (2009) auf 860.000 vollzeitäquivalente Stellen.

Müller und Steiner (2008) kommen zu deutlich geringeren Beschäftigungsverlusten. Da auch hier Daten des SOEP ausgewertet werden und den Studien von Bachmann et al. (2008) und Bauer et al. (2009) vergleichbare Elastizitäten zugrunde liegen, führen Müller und Steiner (2008, 422) die Unterschiede auf die Anzahl der betroffenen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und auf die Berücksichtigung von Personen mit sehr niedrigen Stundenlöhnen zurück. Schließt man alle Personen mit Stundenlöhnen von weniger als 3,00 Euro aus, liegen die Beschäftigungsverluste bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro (je nach angenommener Güternachfrageelastizität) zwischen knapp 70.000 und knapp 260.000 Personen. Werden auch niedrigere Stundenlöhne in die Berechnungen einbezogen, fallen die Beschäftigungseffekte etwa um die Hälfte größer aus. Müller (2009) kommt auf Basis der Gehaltsstrukturerhebung 2006 auf eine ähnliche Größenordnung (290.000 Personen).

Fiskalische Effekte eines Mindestlohns

Die in den vorliegenden Studien berechneten fiskalischen Effekte streuen ebenso wie die ermittelten Beschäftigungseffekte (Tabelle 2). Kalina und Weinkopf (2006) sowie Ehrentraut et al. (2008) ermitteln positive fiskalische Effekte auf Basis der Annahme, dass die

Beschäftigung konstant bleibt. Bei einem Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro summieren sich diese Effekte auf 4,2 bis 4,6 Milliarden Euro. Aufgrund der gestiegenen Bruttoentgelte steigen die geleistete Einkommensteuer und die geleisteten Sozialbeiträge. Gleichzeitig sinken die empfangenen Sozialtransfers. Im Falle eines Mindestlohns von 8,50 steigen die Steuereinnahmen und Sozialbeiträge um jeweils 2,7 Milliarden Euro, während die Sozialtransfers um 1,7 Milliarden Euro sinken. Ein allgemeiner Mindestlohn würde den Staatshaushalt und die Sozialversicherungen damit um mehr als 7 Milliarden Euro entlasten.

Tabelle 2

Fiskalische Effekte von Mindestlöhnen

Auswirkungen unterschiedlich hoher Mindestlöhne auf den Staatshaushalt in Deutschland in Milliarden Euro

	5,00 Euro	7,50 Euro	8,50 Euro	10,00 Euro
Kalina/Weinkopf (2006)	0,7	4,2	Keine Angabe	Keine Angabe
Bachmann et al. (2008)	-5,9	-9,2	Keine Angabe	-14,9
Bauer et al. (2009)	-10,1	-12,2	Keine Angabe	-16,4
Knabe/Schöb (2008)	Keine Angabe	-4,0	Keine Angabe	Keine Angabe
Ehrentraut et al. (2011)	1,2	4,6	7,1	12,8

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln



Wird die Annahme konstanter Beschäftigung aufgegeben, kehren sich die fiskalischen Effekte um. Knabe und Schöb (2008) berechnen eine fiskalische Belastung von 4 Milliarden Euro, Bachmann et al. (2008) und Bauer et al. (2009) kommen auf 9,2 bis 12,2 Milliarden Euro. Beim Lohnsteueraufkommen und bei den Sozialbeiträgen wird der negative Effekt infolge einer geringeren Beschäftigung durch einen positiven Effekt aus den gestiegenen Bruttoeinkommen überkompensiert. Dabei schlägt positiv zu Buche, dass sich die Beschäftigtenstruktur zugunsten von Arbeitnehmern mit höherer Qualifikation, höheren Bruttoeinkommen und entsprechend höheren Steuerzahlungen verschiebt (Bauer et al., 2009). Diesen positiven Effekten stehen aber negative Effekte gegenüber. Da die Unternehmensgewinne infolge der gestiegenen Lohnkosten sinken, werden auch weniger Unternehmenssteuern gezahlt. Bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro je Stunde fallen die Mindereinnahmen aus Unternehmenssteuern nach den Berechnungen von Bachmann et al. (2008) und Bauer et al. (2009) stärker ins Gewicht als die zusätzlichen Lohnsteuern und Sozialbeiträge. Wichtig für den fiskalischen Gesamteffekt sind auch die Berechnungen des Arbeitslosengeldes (ALG I und ALG II). Während bei Ehrentraut et al. (2011) kein zusätzliches ALG I anfällt und ALG II gespart wird (bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro je Stunde sind dies 0,7 Milliarden Euro), fallen bei Bauer et al. (2009) zusätzlich 4,6 Milliarden Euro

ALG I und 6,4 Milliarden ALG II an. Bachmann et al. (2008) kommen auf 6,3 und 8,9 Milliarden Euro.

Berechnungen auf Basis des IW-Mikrosimulationsmodells

Im Folgenden werden die fiskalischen Wirkungen mithilfe der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt, 2011) berechnet. Die EVS bietet gegenüber dem SOEP zwei Vorteile. Erstens ist die EVS-Stichprobe mit rund 44.000 Haushalten fast viermal so umfassend wie das SOEP, das rund 12.000 Haushalte berücksichtigt. Zweitens lässt sich das Sozialversicherungsaufkommen auf der Basis der EVS im Rahmen des IW-Mikrosimulationsmodells besser abschätzen als auf Basis des SOEP. Auf Basis der Daten der EVS schätzt das IW-Simulationsmodell das Sozialversicherungsaufkommen sehr gut ein. Die Schätzung liegt für das Jahr 2009 bei 100,6 Prozent des tatsächlichen Sozialversicherungsaufkommens. Aufgrund dieser hohen Genauigkeit bietet es sich an, die fiskalischen Wirkungen eines allgemeinen Mindestlohns mithilfe des IW-Modells und auf Grundlage der EVS zu berechnen.

Das IW-Simulationsmodell ist ein statisches Modell, das zur Analyse der Einkommensverteilung und zur Berechnung der Auswirkungen von Reformen der Einkommensteuer, des Sozialversicherungs- und Transferrechts eingesetzt wird (Horschel, 2010). Mit diesem Modell lassen sich die steuerliche Belastung und die Abgabenbelastung einzelner Haushalte ebenso simulieren wie der individuelle Transferanspruch.

Ein Mindestlohn setzt am Individuum und an dessen Einkommen an. Daher wird in empirischen Untersuchungen zu Beschäftigungswirkungen dargestellt, wie viele Personen von einem Mindestlohn betroffen sind. Zur Abschätzung fiskalischer Wirkungen ist allerdings der Haushaltskontext entscheidend. Die Berechnung der Anzahl von Haushalten, in denen mindestens ein potenzieller Mindestlohnbezieher lebt, ist geringer als die Anzahl der Mindestlohnbezieher. Denn es gibt auch Haushalte, in denen mehrere potenzielle Mindestlohnbezieher leben. Tabelle 3 stellt die über die EVS hochgerechnete Anzahl der Haushalte dar, in denen mindestens ein potenzieller Mindestlohnbezieher lebt. Demnach gibt es in Deutschland bei einem Mindestlohn von unter 6,00 Euro insgesamt 69.000 Haushalte mit mindestens einem potenziellen Mindestlohnbezieher, der geringfügig beschäftigt ist. Das sind 21,9 Prozent aller Haushalte mit (mindestens) einem geringfügig Beschäftigten. In 219.000 Haushalten lebt ein geringfügig Beschäftigter mit einem Stundenlohn von weniger als 10,00 Euro. Bemerkenswert ist, dass es mehr als 121.000 Haushalte gibt, in denen ein hochqualifizierter Vollzeitbeschäftigter mit einem Stundenlohn von weniger als 6,00 Euro

lebt. Das sind allerdings nur 2,6 Prozent aller Haushalte mit mindestens einem hochqualifizierten Vollzeitbeschäftigten.

Tabelle 3

Potenzielle Mindestlohnbezieher nach Haushaltstypen

Anzahl der Haushalte, in denen mindestens ein Beschäftigter weniger als den jeweils angegebenen Stundenlohn verdient; obere Zeile: absolute Werte, untere Zeile: in Prozent der jeweiligen Haushaltstypen

Haushaltstyp	Stundenlohn < 6,00 Euro	Stundenlohn < 7,50 Euro	Stundenlohn < 8,50 Euro	Stundenlohn < 10,00 Euro
Geringfügig Beschäftigte	69.030 21,9	121.573 38,6	174.504 55,5	218.587 69,5
Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Midi-Jobber)	285.650 4,4	642.905 10,0	972.741 15,2	1.521.134 23,7
Vollzeitbeschäftigte niedrigqualifiziert	482.390 47,2	550.185 53,9	579.104 56,7	663.673 65,0
Vollzeitbeschäftigte mittelqualifiziert	863.684 6,8	1.408.107 11,1	1.890.741 14,9	2.820.303 22,2
Vollzeitbeschäftigte hochqualifiziert	121.739 2,6	251.330 5,3	335.671 7,1	497.655 10,6
Summe	1.789.642 7,1	2.877.621 11,4	3.805.458 15,1	5.399.249 21,4

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2011; Institut der deutschen Wirtschaft

 Institut der deutschen
Wirtschaft Köln

Mit Blick auf die aktuelle Mindestlohnforderung der Gewerkschaften von 8,50 Euro zeigt sich: Begünstigt würden vor allem Haushalte, in denen mindestens ein geringfügig Beschäftigter lebt, und Haushalte mit mindestens einem geringqualifizierten Vollzeitbeschäftigten. In beiden Fällen würde mehr als jeder zweite Haushalt von einem Mindestlohn profitieren. Deutlich geringer fällt dieser Anteil bei Haushalten mit einem oder mehreren Teilzeitbeschäftigten und bei Haushalten mit mindestens einem mittelqualifizierten Vollzeitbeschäftigten aus. Insgesamt profitieren bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde 15,1 Prozent aller Haushalte.

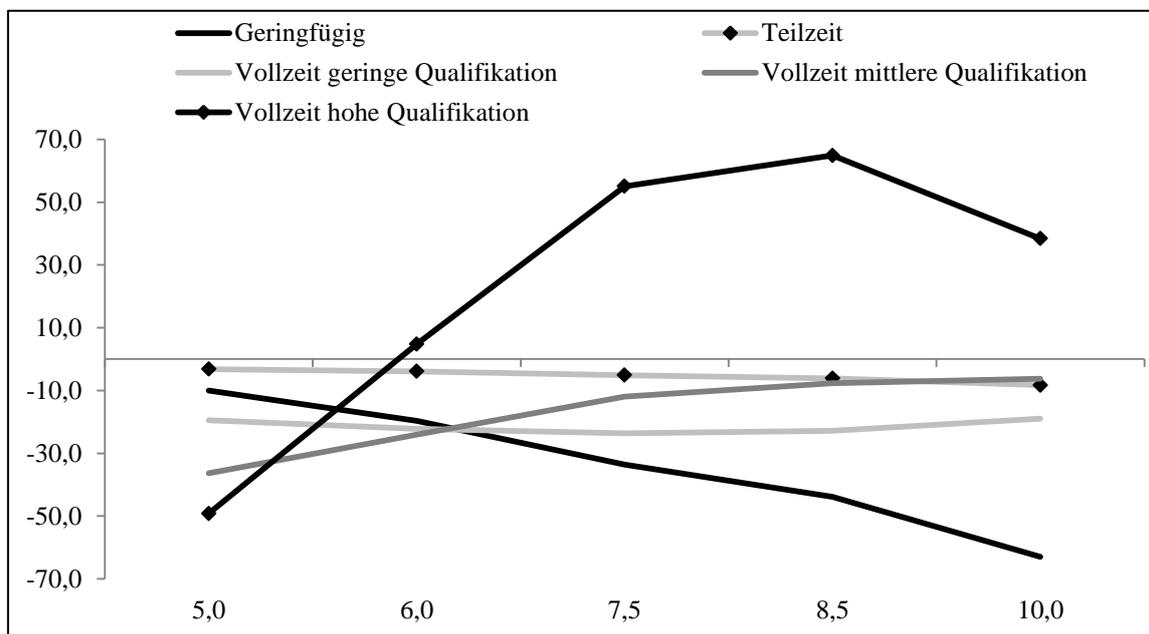
Als mikroökonomisches Modell kann das IW-Mikrosimulationsmodell keine Beschäftigungswirkungen von Mindestlöhnen berechnen. Da es aber neben dem Einkommenseffekt auch um die Berücksichtigung der fiskalischen Kosten eines mindestlohninduzierten Abbaus von Arbeitsplätzen geht, werden spezifische Beschäftigungsszenarien abgeleitet und deren fiskalische Wirkungen simuliert. Die fiskalischen Wirkungen werden für einen Mindestlohn von 8,50 Euro durchgerechnet. Dies ermöglicht einen direkten Vergleich mit der Prognos-Studie (Ehrentraut et al., 2011).

Grundlage der angenommenen Beschäftigungsszenarien bilden die Berechnungen von Bachmann et al. (2008). Dort wird zum einen ausgewiesen, wie viele Arbeitnehmer einer bestimmten Beschäftigtengruppe von einem Mindestlohn profitieren. Zum anderen wird simuliert, wie viele Personen einer bestimmten Gruppe ihren Arbeitsplatz verlieren. Setzt man die Beschäftigungsverluste in Relation zu der Anzahl der Betroffenen, erhält man einen Prozentwert, der den Anteil einer Arbeitnehmergruppe angibt, der aufgrund einer Mindestlohneinführung arbeitslos wird. Die Abbildung stellt dies für alle fünf Beschäftigtengruppen dar. Bei einem Mindestlohn von 5,00 Euro je Stunde gehen in der Gruppe der Vollzeitbeschäftigten mit einer geringen Qualifikation (kein Berufsabschluss) insgesamt 19,5 Prozent aller Arbeitsplätze verloren, bei einem Mindestlohn von 7,50 Euro sind es 23,6 Prozent. Da die Berechnungen von Bachmann et al. (2008) außerdem Beschäftigungswirkungen für einen Mindestlohn von 10,00 Euro, aber keine Wirkungen für 8,50 Euro ausweisen, wurde der fehlende Wert interpoliert (Spline-Interpolation).

Abbildung

Arbeitsplatzverluste durch einen Mindestlohn

Veränderung der Anzahl der Beschäftigten in den jeweiligen Beschäftigtengruppen in Abhängigkeit von der Höhe des Mindestlohns in Prozent



Quellen: Bachmann et al., 2008; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Diese Berechnungen zeigen, dass die verschiedenen Beschäftigtengruppen je nach Mindestlohnhöhe unterschiedlich betroffen sind. Bei den Vollzeitbeschäftigten mit geringer Qualifikation ist der Zusammenhang zwischen Mindestlohnhöhe und Arbeitsplatzverlust nicht konstant, sondern leicht u-förmig. Dass die prozentualen Arbeitsplatzverluste in

dieser Gruppe bei Mindestlöhnen von 8,50 und 10,00 Euro geringer ausfallen als bei 7,50 Euro hängt mit den Substitutions- und Komplementaritätsbeziehungen zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen zusammen. Bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro verlieren sehr viele geringfügig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz. Sie werden vor allem durch geringqualifizierte Vollzeitbeschäftigte ersetzt. Bei den geringfügig und Teilzeitbeschäftigten besteht ein durchweg positiver Zusammenhang zwischen Mindestlohnhöhe und Arbeitsplatzverlusten: Je höher der Mindestlohn, desto größer die Arbeitsplatzverluste. Bei Vollzeitbeschäftigten mit mittlerer Qualifikation ist der Zusammenhang negativ. Steigt der Mindestlohn, fallen zwar Arbeitsplätze weg, aber prozentual zunehmend weniger. Hierfür sind ebenfalls Substitutionsbeziehungen zwischen den Beschäftigtengruppen ausschlaggebend. Hochqualifizierte mit niedrigen Verdiensten würden von einem Mindestlohn von 6,00 Euro je Stunde und mehr profitieren. Übersteigt der Mindestlohn den Wert von 8,50 Euro je Stunde, geht die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Einstellungen in dieser Gruppe wieder etwas zurück. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die ausgewiesenen Verluste immer auf Personen beziehen, die nicht mehr als den zugrunde liegenden Eurobetrag verdienen, und nicht auf alle Beschäftigten einer Gruppe.

Mithilfe der ermittelten Wahrscheinlichkeiten eines Arbeitsplatzverlusts lassen sich im Rahmen des IW-Mikrosimulationsmodells Zufallsstichproben ziehen. Dabei werden per Zufallsauswahl Personen einer der fünf Beschäftigtengruppen gezogen, denen das Merkmal „arbeitslos“ zugeordnet wird. Anschließend wird berechnet, welche fiskalischen Wirkungen mit dieser Statusänderung verbunden sind. Insgesamt wird zehnmal gezogen und dann wird der Mittelwert dieser Ziehungen berechnet. Da die EVS den Haushaltskontext berücksichtigt, lässt sich genau bestimmen, ob beispielsweise die Arbeitslosigkeit eines geringfügig Beschäftigten zu einer höheren Aufstockung führt oder eine fiskalische Wirkung ausbleibt, weil das Existenzminimum durch den Verdienst eines weiteren Haushaltsmitglieds erreicht wird. Allerdings müssen auch bei der EVS Annahmen darüber getroffen werden, welchen Transferstatus eine Erwerbsperson bekommt, die durch den Mindestlohn arbeitslos geworden ist. Bei Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten wird analog zu Knabe und Schöb (2008, 19) angenommen, dass der Verlust eines Arbeitsplatzes zum Bezug von ALG I führt. Geringfügig Beschäftigte mit Jobverlust beziehen – abhängig vom Haushaltseinkommen – entweder ALG II oder keine Lohnersatzleistung. Die Stundenlöhne werden mithilfe der tatsächlichen Arbeitszeiten berechnet, weil die vertraglichen Arbeitszeiten in der EVS nicht abgefragt werden. Da die Mindestlöhne aber an den vertraglichen Arbeitszeiten anknüpfen, werden die angegebenen Arbeitszeiten auf maximal 40 Stunden gedeckelt, sofern sie 40 Stunden überschreiten.

Fiskalische Effekte auf Basis des IW-Mikrosimulationsmodells

Um die fiskalischen Wirkungen im Modell abzuschätzen, wird für alle Personen der Stundenlohn, der unterhalb des Mindestlohns von 8,50 Euro liegt, auf diese Höhe angehoben. Zunächst werden die Daten um die Personen bereinigt, deren berechneter Stundenlohn unterhalb von 3,00 Euro liegt. Da sich bei diesen Personen und den dazugehörigen Haushalten oft unplausible Stundenlöhne ergeben, werden sie aus der Berechnung ausgeschlossen. Betrachtet werden drei verschiedene Beschäftigungsszenarien. Dabei ergeben sich als Folgen der unterstellten Beschäftigungseffekte Veränderungen bei Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Im Modell werden alle Effekte berechnet, die eine Veränderung der Beschäftigung beim Einkommensteueraufkommen, bei den Sozialversicherungsbeitragseinnahmen, bei den Ausgaben für Lohnersatzleistungen, bei den Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei den Ausgaben für gering Verdienende, deren Erwerbseinkommen aufgestockt wird (sogenannte Aufstockung) und bei den Unternehmenssteuereinnahmen nach sich zieht. Die fiskalischen Effekte, die sich bei Einführung eines Mindestlohns von 8,50 Euro ergeben, sind in Tabelle 4 dargestellt.

Zunächst wird analog zur Prognos-Studie (Ehrentraut et al. 2011) unterstellt, dass sich bei Einführung eines Mindestlohns keine Beschäftigungswirkungen ergeben (Szenario 1). Daraus folgen entsprechend zu der Prognos-Studie Mehreinnahmen für die Sozialversicherung und für die Einkommensteuer. Die Mehreinnahmen der Sozialversicherung wie auch die Steuereinnahmen sind auf die individuell gestiegenen Löhne zurückzuführen. Durch einen Anstieg des Lohnniveaus sinkt dagegen der individuelle Transferanspruch von Leistungsbeziehern. Für jeden Haushalt muss geprüft werden, ob nach Einführung eines Mindestlohns unter Berücksichtigung der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen weiterhin Anspruch auf Leistungen besteht. Durch die Einführung eines Mindestlohns kommt es aber auch zu einem Wechsel zwischen den einzelnen Transfersystemen. Die empfangenen Transfers aus ALG II, Sozialgeld und die Beträge zur Aufstockung von ALG II vermindern sich, da durch das gestiegene Einkommen weniger Haushalte Anspruch auf diese Leistungen haben. Durch das gestiegene Haushaltseinkommen haben diese Haushalte zum Teil aber die Möglichkeit, andere Transferleistungen wie Wohngeld und den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen. Bei den Transferleistungen insgesamt werden auch die Zahlungen der Leistungsbezieher, die arbeitslos werden, an die Sozialversicherung berücksichtigt. Bei Personen, die arbeitslos werden, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nicht mehr von den Personen direkt, sondern von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gezahlt. Dies wird als fiskalische Belastung verbucht. Aufseiten der Unternehmen ist der Faktor Arbeit durch die Lohnsteigerungen und die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zur

Sozialversicherung für die Unternehmen teurer geworden. Deshalb sinken die Unternehmensgewinne und mit ihnen die Einnahmen aus Unternehmenssteuern.

Tabelle 4

Fiskalische Effekte eines Mindestlohns von 8,50 Euro

Angaben in Milliarden Euro bei unterschiedlichen Beschäftigungseffekten¹⁾

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Erwerbseinkommen ²⁾	19,2	17,1	15,6
Mehreinnahmen			
Einkommensteuer	2,3	1,4	0,8
Geleistete Sozialbeiträge insgesamt	5,4	4,1	3,1
der Arbeitnehmer			
an die Krankenversicherung	1,2	0,8	0,3
an die Pflegeversicherung	0,2	0,1	0,0
an die Rentenversicherung	1,6	1,0	0,5
an die Arbeitslosenversicherung	0,2	0,1	0,1
der Arbeitgeber			
an die Krankenversicherung	0,8	0,3	-0,0
an die Pflegeversicherung	0,1	0,1	0,0
an die Rentenversicherung	1,1	0,5	-0,0
an die Arbeitslosenversicherung	0,2	0,1	0,0
Mehrausgaben			
Transferleistungen insgesamt	-3,7	1,0	5,7
Sozialversicherungsbeiträge der BA für die Empfänger von ALG I und ALG II	0,0	1,0	2,2
ALG I	0,0	2,6	5,4
Aufstockung ALG I	-0,2	0,3	0,8
ALG II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter	-2,2	-1,7	-1,3
Aufstockung ALG II	-1,4	-1,3	-1,4
Wohngeld, Kinderzuschlag	-0,0	-0,0	0,0
Unternehmenssteuern (30 Prozent)	-6,4	-5,4	-4,7
Nachrichtlich: Unternehmenssteuern (25 Prozent)	-5,3	-4,5	-3,9
Fiskalischer Gesamteffekt	5,0	-0,8	-6,6

1) Szenario 1: keine Beschäftigungseffekte; Szenario 2: negative Beschäftigungseffekte mit einem hohen Anteil an arbeitslosen geringfügig Beschäftigten; Szenario 3: negative Beschäftigungseffekte mit einem hohen Anteil an arbeitslosen Vollzeitbeschäftigten.

2) Einschließlich Arbeitgeberbeiträge.

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2011; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Die Berechnungen der Unternehmenssteuern beruhen auf der Annahme, dass die zusätzlichen Lohn- und Sozialversicherungsausgaben der Unternehmen sich proportional im

Unternehmensgewinn widerspiegeln (Bachmann et. al., 2008). Da es sich um zusätzliche Lohnkosten handelt, wird ein Grenzsteuersatz von 30 Prozent unterstellt.

Ein Mindestlohn von 8,50 Euro ohne Beschäftigungseffekte würde demnach zu einem Anstieg der Arbeitnehmerentgelte (Lohnkosten ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) um 19,2 Milliarden Euro führen. Die Mehreinnahmen, die sich für die Sozialversicherung ergeben, liegen bei 5,4 Milliarden Euro. Die zusätzlichen Steuermehreinnahmen betragen 2,3 Milliarden Euro. Es müssen rund 3,7 Milliarden Euro weniger an Transferzahlungen an die Haushalte ausgezahlt werden. Unterstellt man zudem, dass die höheren Arbeitnehmerentgelte und die zusätzlichen Arbeitgeberentgelte bei den Unternehmen zu einer proportionalen Reduktion des Gewinns führen, ergeben sich Steuermindereinnahmen bei der Unternehmenssteuer. Insgesamt ergibt sich somit ein positiver fiskalischer Effekt von 5 Milliarden Euro. Dabei handelt es sich um Erstrundeneffekte (kurze Frist).

In den Szenarien 2 und 3 werden Beschäftigungswirkungen bei Einführung eines Mindestlohns unterstellt (Abbildung). In Szenario 2 sind bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde vorwiegend geringfügig Beschäftigte und weniger Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte aller Qualifikationsgruppen von Arbeitsplatzverlusten betroffen. Tabelle 4 zeigt, dass die Erwerbseinkommen um 17,1 Milliarden Euro steigen. Daraus resultieren zusätzliche Einnahmen für die Sozialversicherung in Höhe von 4,1 Milliarden Euro und zusätzliche Einkommensteuerzahlungen von 1,4 Milliarden Euro. Da bei Szenario 2 Arbeitnehmer arbeitslos werden, die Anspruch auf Leistungen der BA haben, ergeben sich zusätzliche Transferzahlungen für Bezieher von ALG I in Höhe von 2,6 Milliarden Euro. Dem stehen reduzierte Zahlungen an die Bezieher von ALG II in Höhe von 1,7 Milliarden Euro (einschließlich Aufstockung) gegenüber. Insgesamt folgen gegenüber dem Status quo zusätzliche staatliche Transferzahlungen in Höhe von knapp 1 Milliarde Euro. Berücksichtigt man die verminderten Unternehmenssteuern (minus 5,4 Milliarden Euro), fällt der gesamte fiskalische Effekt in Höhe von 0,8 Milliarden Euro negativ aus. Im Vergleich zu Szenario 1 sind die entgangenen Unternehmenssteuern etwas niedriger, weil ein Teil der Mindestlohnbegünstigten arbeitslos wird. Das vermindert die Lohnkosten der Unternehmen, sodass unter sonst gleichen Bedingungen ein höherer zu versteuernder Gewinn übrigbleibt.

Die in der Abbildung dargestellten Arbeitslosigkeitspfade basieren auf empirisch ermittelten Nachfrageelastizitäten. Dabei bleibt weitgehend unklar, warum mit zunehmender Mindestlohnhöhe relativ weniger Vollzeitbeschäftigte und relativ mehr geringfügig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz verlieren. Die dafür notwendigen Substitutionsbeziehungen zwischen den fünf Beschäftigtengruppen sind ökonomisch keineswegs überzeugend. In Szenario 3

werden daher nicht die für einen Mindestlohn von 8,50 Euro ermittelten Strukturen verwendet, sondern die für einen Mindestlohn von 6,00 Euro. Es wird also angenommen, dass die von Bachmann et al. (2008) für einen Mindestlohn von 6,00 Euro je Stunde berechneten relativen Beschäftigungseffekte auch für einen Mindestlohn von 8,50 Euro gelten. Diese Annahme hat eine erhebliche Relevanz für die fiskalischen Wirkungen. Tabelle 4 zeigt, dass die Erwerbseinkommen nur noch um 15,6 Milliarden Euro steigen, weil relativ mehr Vollzeitbeschäftigte von Arbeitslosigkeit betroffen sind als in Szenario 2. Die zusätzlichen Einnahmen für die Sozialversicherung in Höhe von 3,1 Milliarden Euro und zusätzliche Einkommensteuerzahlungen von 0,75 Milliarden Euro fallen deutlich kleiner aus, da bei diesem Szenario deutlich mehr vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer arbeitslos werden, die Anspruch auf Leistungen der BA haben. Die zusätzlichen Transferzahlungen für Bezieher von ALG I belaufen sich auf 5,4 Milliarden Euro. Dem stehen reduzierte Zahlungen an Bezieher von ALG II in Höhe von 3,0 Milliarden Euro (einschließlich Aufstockung) gegenüber. Insgesamt ergeben sich zusätzliche staatliche Transferzahlungen von 5,7 Milliarden Euro. Unter Berücksichtigung der verminderten Unternehmenssteuern (minus 4,7 Milliarden Euro) ergibt sich eine fiskalische Belastung in Höhe von 6,6 Milliarden Euro.

Insgesamt zeigt sich, dass aufgrund der gestiegenen Einkommen die Lohnsumme ansteigt. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Sozialversicherung. Die gestiegene Lohnsumme führt aber auch zu höheren Personalkosten für die Unternehmen und zu entsprechend negativen Folgen für die Einnahmen aus Unternehmenssteuern. Der Zuwachs an Einnahmen aus Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen kann die Verluste aus den Einnahmen zur Unternehmenssteuer teilweise kompensieren. Mehrausgaben ergeben sich durch den aus dem Beschäftigungsrückgang resultierenden Zuwachs an Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen Ausgaben für das ALG I. Die Kosten für das ALG II und das aufstockende ALG II sinken, da viele Personen ein höheres Einkommen beziehen. Insgesamt zeigt sich, dass der fiskalische Effekt negativ wird, wenn die Annahme einer konstanten Beschäftigung aufgegeben wird. Die Höhe der fiskalischen Belastung hängt davon ab, wie stark die verschiedenen Arbeitnehmergruppen von der mindestlohninduzierten Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Fazit

Die Qualität der berechneten fiskalischen Effekte hängt von den Annahmen hinsichtlich der Beschäftigungswirkungen von Mindestlöhnen ab. Solange hier Unklarheit herrscht, lassen sich die fiskalischen Effekte nicht verlässlich quantifizieren. Untersuchungen, die wie die Prognos-Studie auf der Annahme einer konstanten Beschäftigung basieren, sind daher mit erheblichen Einschränkungen verbunden. IW-Berechnungen für die kurze Frist

zeigen, dass die Bandbreite der Berechnungen fiskalischer Wirkungen ähnlich breit ist wie die Bandbreite der geschätzten Beschäftigungswirkungen. Ohne die restriktive Annahme einer konstanten Beschäftigung kann ein Mindestlohn mit einer fiskalischen Belastung verbunden sein. Ist zudem schon die Berechnung der kurzfristigen fiskalischen Effekte strittig, trifft dies umso mehr für die langfristigen Effekte zu. Langfristig wirken sich nicht nur Konsumeffekte aus, sondern auch Investitionseffekte und der Verlust an Humankapital bei den Personen, die aufgrund eines Mindestlohns nicht mehr beschäftigt werden.

Dieser Befund hat eine wichtige politische Implikation. Die Argumentation, ein Mindestlohn löse die Einkommensprobleme von Geringverdienern, ist ebenso fragwürdig wie die Behauptung, ein Mindestlohn entlaste die öffentlichen Haushalte. Ein Mindestlohn ist nicht frei von Zielkonflikten. Er schafft nicht nur Einkommen, sondern er verursacht auch Kosten. Ein Mindestlohn stellt nur die Gruppe von Begünstigten besser, die auch nach Einführung eines Mindestlohns noch beschäftigt wird. Er stellt aber all jene potenziellen Mindestlohnbezieher schlechter, die aufgrund eines Mindestlohns nicht mehr beschäftigt werden. Die fiskalischen Kosten einer steigenden Arbeitslosigkeit können unter bestimmten Annahmen recht gering sein, weil sich Einkommens- und Kosteneffekte zum Teil kompensieren. Schon kleine Änderungen der Annahmen reichen aber aus, um zu größeren fiskalischen Belastungen zu gelangen.

Literatur

Bachmann, Ronald / Bauer, Thomas K. / Kluve, Jochen / Schaffner, Sandra / Schmidt, Christoph M., 2008, Mindestlöhne in Deutschland, Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte, RWI-Materialien, Heft 43, Essen

Bauer, Thomas K. / Kluve, Jochen / Schaffner, Sandra / Schmidt, Christoph M., 2009, Fiscal Effects of Minimum Wages: An Analysis for Germany, in: German Economic Review, Vol. 10, Nr. 2, S. 224–242

Bosch, Gerhard, 2010, Beschäftigung und Mindestlöhne – Neue Ergebnisse der empirischen Mindestlohnforschung, in: WSI-Mitteilungen, 63. Jg., Nr. 8, S. 404–411

Ehrentraut, Oliver / Matuschke, Markus / Schmutz, Sabrina / Schüssler, Reinhard, 2011, Fiskalische Effekte eines gesetzlichen Mindestlohns, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Horschel, Nicole, 2010, IW-Mikrosimulationsmodell, URL: http://www.iwkoeln.de/Portals/0/PDF/dokumente_andere/2010/dokumente_iw_mikrosimulationsmodell.pdf [Stand: 2011–09–05]

Horschel, Nicole, 2011, IW-Mikrosimulationsmodell Update EVS 2008, URL: [http://www.iwkoeln.de/Portals/0/pdf/Mikrosimulationsmodell Update.pdf](http://www.iwkoeln.de/Portals/0/pdf/Mikrosimulationsmodell%20Update.pdf) [Stand: 2011–09–06]

IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2009, Wahlprogramme Tarifpolitik – In gegensätzliche Richtungen, in: iwd, 35. Jg., Nr. 35, S. 2

- Jacobi, Lena / Schaffner, Sandra, 2008, Does Marginal Employment Substitute Regular Employment?, A Heterogeneous Dynamic Labor Demand Approach for Germany, Ruhr Economic Papers, Nr. 56, Essen
- Kalina, Thorsten / Weinkopf, Claudia, 2006, Ein gesetzlicher Mindestlohn auch in Deutschland?, IAT-Report 2006-6, Gelsenkirchen
- Knabe, Andreas / Schöb, Ronnie, 2008, Minimum Wage Incidence: The Case for Germany, CESifo Working Paper, Nr. 2432, München
- König, Marion / Möller, Joachim, 2008, Mindestlohneffekte des Entsendegesetzes?: Eine Mikrodatenanalyse für die deutsche Bauwirtschaft, in: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung, Bd. 41, Nr. 2/3, S. 327–346
- Müller, Kai-Uwe, 2009, Wie groß sind die Beschäftigungsverluste aufgrund eines allgemeinen Mindestlohns?, in: DIW-Wochenbericht, 76. Jg., Nr. 26, S. 430–433
- Müller, Kai-Uwe / Steiner, Victor, 2008, Mindestlöhne kosten Arbeitsplätze: Jobverluste vor allem bei Geringverdienern, in: DIW-Wochenbericht, 75. Jg., Nr. 30, S. 418–423
- Neumark, David / Wascher, William, 2007, Minimum Wages and Employment: A Review of Evidence from the New Minimum Wage Research, in: IZA Discussion Paper, Nr. 2610, Bonn
- Ragnitz, Joachim / Thum, Marcel, 2007a, Zur Einführung von Mindestlöhnen: Empirische Relevanz des Niedriglohnssektors, in: ifo -Schnelldienst, 60. Jg., Nr. 10, S. 33–35
- Ragnitz, Joachim / Thum, Marcel, 2007b, The Empirical Relevance of Minimum Wages for the Low-Wage Sector in Germany, in: CESifo Forum, Vol. 8, No. 2, S. 35–38
- Statistisches Bundesamt, 2011, Scientific-Use-File für das IW Köln aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Wiesbaden

Fiscal Costs of a Minimum Wage

Calculations based on the IW-Simulation Model suggest that a minimum wage of 8.50 euro would save the government 5 billion euro if it had no negative effects on the labor market. If the minimum wage, however, leads to significant job losses among low-skilled workers it would burden taxpayers with an extra 0.8 billion euro. If the job losses include a sizable number of full-time workers the extra tax burden will rise to 6.6 billion euro. In the long run the negative effects on the fiscal balance would presumably grow because companies would invest less and the human capital of the unemployed would degenerate.